Lübben und noch einem geistlichen Assessor, einem Protonotar und einem Kanzellisten. Nur diese beiden letzteren wählte der Landesherr. Die ersteren wurden insgesammt von den Ständen gewählt und von dem Landesherrn nur bestätigt. Außer dem Lübbener Konsistorium bestanden in der Nieder= Lausitz die Konsistorien zu Forste und Sorau, diese aber waren dem zu Lübben untergeordnet und hatten nur beschränkte Gerechsame; doch konnten sie gleich jenem Kandidaten examiniren und ordiniren. Die Geistlichen der Nieder= Lausitz standen insgesammt unter Inspectoren oder Superintendenten. Das Amt derselben war schon zur sächsischen Zeit nicht an bestimmte geistliche Stellen gebunden. Die geiftliche Oberbehörde ernannte hierzu irgend einen der Geistlichen des Kirchenkreises, welchen sie für geeignet erachtete. So waren im Gubener Kirchenkreise seit 1815 die Pastorate zu Fürstenberg, Stargard, Schenkendorf und das Pfarramt der Gubener Klosterkirche mit der Superintendentur und Kreisschulinspection verbunden. 1829 wurden für den Frankfurter Regierungsbezirk zwei neue Generalsuperintendenten ein= gesetzt, Roß und Brescius. Der erstere war für die Neumark, der andere für die Niederlausitz bestimmt. Nachdem aber das Konsistorium zu Lübben und mit ihm die Konsistorien zu Forste und Sorau aufgehoben waren, wurden die sogenannten inneren kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten, dem Kon= sistorio zu Brandenburg, die sogenannten äußeren Angelegenheiten der Regierung zu Frankfurt a. d. D. (Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen) zugewiesen und die ständische Generalsuperintendentur zu Lübben ward als eine nur stell= vertretende der Generalsuperintendentur der Neumark hingestellt, so daß der In= haber derselben, der zugleich Superintendent der Lübbener Diöcese ist, zwar noch als vorgesetzte Behörde für die Kirchen der Niederlausitz gilt, aber nur in ein= zelnen Fällen mit den Functionen eines Generalsuperintendenten betraut wird.

In Folge der zum Gesetz erhobenen und unter dem 31. Januar 1850 veröffentlichten Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat, in welcher es §. 15. heißt, daß die evangelische und römisch-katholische Kirche, sowie die andern Religionsgesellschaften im Königreich Preußen ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten sollen, haben übrigens seit jener Zeit die kirchlichen Oberbehörden Preußens, zu denen durch die Kabinetsordre vom 29. Juni 1850 noch ein evangelischer Oberkirchenrath gekommen ist, die ersten Schritte gethan, um jener Bestimmung in der Verfassungsurkunde soweit Rechnung zu tragen, als es die Kirchenbehörde für heilsam erachtet. Gleich= zeitig mit der Einsetzung des genannten Oberkirchenraths erschienen zu dem Ende von der Kirchenbehörde entworfene "Grundzüge einer evangelischen Gemeindeordnung für die öftlichen Provinzen des Preußischen Staates", welche die Einsetzung eines Gemeindekirchenraths für jede evan= gelische Gemeinde der östlichen Provinzen in Aussicht stellten. Die Einfüh= rung dieses Instituts ließ aber in der Mark Brandenburg und Niederlausit bis zum Jahre 1860 auf sich warten. Jetzt endlich sollte ein weiterer Aus= bau der Verfassung der evangelischen Kirche in Preußen angebahnt werden. Es kam in Folge dieses allerhöchsten Erlasses vom 27. Februar 1860 auch in der Gubener Stadtgemeinde zur Einsetzung eines Gemeindekirchenraths. Nach den Anordnungen des Oberkirchenraths sollte der Pfarrer der Gemeinde gemeinschaftlich mit dem Patron und den etwa vorhandenen Kirchenvorstehern mindestens eine doppelte Anzahl der in's Kirchenrathskollegium zu Wählenden namhaft machen, aus welchen die Gemeinde die neuen Kirchenrathsmitglieder